

# **Satzung für den Bauförderverein St. Georg Wyhlen**

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen **Bauförderverein St. Georg Wyhlen** und hat seinen Sitz in Wyhlen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der kath. Kirchengemeinde St. Georg Wyhlen zur Renovation und zur Bauerhaltung des heutigen Gebäudebestandes der kath. Kirchengemeinde St. Georg Wyhlen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Kath. Kirchengemeinde verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der katholischen Kirchengemeinde wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des heutigen Baubestandes der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Wyhlen verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **III. Mitgliedschaft/Beiträge**

### **§ 3**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und Vereine werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;

- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 20,00 Euro fest. Es bleibt den einzelnen Mitgliedern unbenommen, auch einen höheren Jahresbeitrag zu leisten.  
Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

#### **IV. Organe des Vereins**

##### **§ 4**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung  
und
- b) der Vorstand

##### **§ 5**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. 6 Abs. 1 Buchst. a), b) u. d),
  - b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,
  - c) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung.
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 4,
  - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Pfarrgemeinde St. Georg bekannt zu geben.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

**§ 6**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem Kassierer
  - d) einem Schriftführer
  - e) einem aus dem Stiftungsrat delegierten Mitglied der Kath. Kirchengemeinde St. Georg
  - f) drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen das Mitglied aus dem Stiftungsrat, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet das Mitglied aus dem Stiftungsrat vorzeitig aus, wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Die in § 6 Absatz (1) Ziffer a) bis d) genannten Personen bilden den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

**§ 7**

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**V. Prüfung, Information****§ 8**

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

**§ 9**

Der Leiter der Seelsorgeeinheit Grenzach-Wyhlen wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

**VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks  
und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten****§ 10**

Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

**§ 11**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die heutige Kath. Kirchengemeinde St. Georg Wyhlen, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist nicht zulässig.

**§12**

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Kirchengemeinde und dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Geänderte Satzung der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2013,  
genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2013